

# Allgemeine Verordnung.

Schon die Verordnungen vom 2<sup>ten</sup> Sept. 1646, 1<sup>ten</sup> Sept. 1677, und 7<sup>ten</sup> April 1726 legen den Untersuchungsbeamten die Pflicht auf, den Inquisitions - Akten zugleich eine Beschreibung des körperlichen Zustandes der Arrestanten beizulegen.

Die nämliche Verbindlichkeit wurde unterm 30<sup>ten</sup> August 1788 erneuert, und zugleich eine umständlichere Vorschrift gegeben, wie die Personal - Beschreibung zweckentsprechender eingerichtet werden soll.

Nun lehrt aber in Folge der vom kurfürstlichen Hofgerichte gemachten Bemerkung eine wiederholte Erfahrung, daß diese gesetzliche Anordnung nicht mehr beobachtet, und dadurch einerseits die Verhaftzeit des Inquisiten ohne sein Verschulden verlängert, andererseits aber auch die Last der zahlenden Kassen vermehret werde.

Seine königliche Hoheit der Kurfürst befiehlt demnach, daß mit den peinlichen und politischen Untersuchungsakten jedesmal auch ein ausführlich gefaßter medicinischer, oder chyrurgischer Bericht über den Gesundheitszustand der verhafteten Person eingesendet, und bey weiblichen Inquisiten noch überdieß das Zeugniß jener geschwornen Gerichtshebamme beygefügt werde, welche die Inquisitin sowohl in Hinsicht einer allfälligen Schwangerschaft, als sonstiger Leibsgebrechen während der Verhaftzeit untersucht hat.

Physiker,

